Wohngenossenschaft 1943
Jakobsberg Basel
4059 Basel

Basel, im November 2018

Gartenordnung und Bestimmungen für das Halten von Tieren in Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern

(Die Gartenordnung und die Bestimmungen für die Haltung von Tieren sind Bestandteile des Mietvertrags. Sie ersetzen die früher erlassenen Bestimmungen.)

Garten

Die Gestaltung des Gartens steht den GenossenschafterInnen unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen frei:

- Die Abgrenzung des Gartens zu Nachbarn durch Hecken und Spalierwände und das Pflanzen von Büschen und Bäumen entlang der Gartengrenze ist nur mit der Einwilligung der Nachbarn gestattet. Der Nachmieter des Nachbarn kann die Entfernung der Abgrenzung verlangen.
- Es dürfen nur kleinkronige Obstbäume gepflanzt werden. Bei Mieterwechsel oder Streitigkeiten kann der Vorstand verlangen, dass zu nahe an die Parzellengrenze gepflanzte Büsche oder Bäume, Hecken oder Einrichtungen auf Kosten der Mieterschaft entfernt werden.
- Ebenso kann der Vorstand Einrichtungen und Pflanzungen, die das Siedlungsbild stören, auf Kosten des Mieters, der Mieterin entfernen lassen.
- Andere, bestehende Bäume, die dem Baumschutzgesetz unterstehen, müssen spätestens bei einem Stammumfang von 75 cm gefällt werden. Der Vorstand kann in speziellen Situationen eine Fällung auch früher verfügen.
- Die Hecken entlang der Zugangswege und Trottoirs sind von Pflanzen freizuhalten. Der Mieter, die Mieterin entfernt Auswüchse, pflegt die Hecke und giesst bei Trockenheit.
- Der Genossenschaft obliegt das Schneiden der Hecke.
- Pflanzen entlang der übrigen Parzellengrenze dürfen weder das Passieren noch das Parkieren beeinträchtigen.
- Die Natur bedankt sich für das Setzen einheimischer Pflanzen. Nur diese geben unseren Insekten und Vögeln genügend Nahrung und ein Zuhause.
- Der Einsatz von Insektiziden, Herbiziden, Kunstdünger und anderer umweltschädlichen Substanzen soll vermieden werden.
- Kompostbehälter müssen so platziert werden, dass sie die Nachbarn nicht wegen Geruchs oder unappetitlichen Aussehens belästigen.
- Bauliche Veränderungen, wie z.B. Geräteschränke, Geräteschuppen, Velounterstände oder -häuschen, Beton- oder Steinmauern sowie Weiher und Sitzplatzveränderungen, bedürfen der Bewilligung des Vorstands und müssen allenfalls bei einem Mieterwechsel auf Kosten des Erstellers, der Erstellerin entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

Bei Mieterwechsel muss der Garten in einwandfreiem Zustand und ohne Anspruch auf Entschädigung für Pflanzen und Einrichtungen übergeben werden.

Zugangswege der Einfamilienhäuser

- Die Zugangswege und -treppen zu den Einfamilienhäusern sind von der Mieterschaft sauber zu halten und bei Bedarf zu wischen.
- Unkräuter und Moosbefall in den Zugangswegen werden zum Schutz der Mörtelfugen von der Genossenschaft periodisch und professionell entfernt.
- Pflanzen in Zugangswegen sind zu pflegen und zurückzuschneiden, damit diese nicht in die Zugangswege hineinragen und den Durchgang nicht erschweren
- Unter Einhaltung der folgenden Vorgaben ist die Gestaltung entlang der vorderen Hausfassade bei den Zugangswegen grundsätzlich frei:
    - Naturbeet mit geeigneten, kleinwüchsigen Pflanzen, oder
    - Natursteine, Kies, oder
    - Naturfarbene und unbehandelte Steinplatten, welche zum Siedlungscharakter passen

Tierhaltung

- Tiere – ausser Kleintiere wie Meerschweinchen, Zwerghasen, Schildkröten usw. – dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Vorstands gehalten werden, Hunde zudem nicht in Zwingern.
- Katzen dürfen in Einfamilienhäusern und Parterrewohnungen nicht gehalten werden.
- Für Hauskatzen in Wohnungen oberer Stockwerke der Mehrfamilienhäuser bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Bewilligung des Vorstands.

Bei Unklarheiten wende man sich vor dem Pflanzen oder der Montage von baulichen Veränderungen, sowie vor der Anschaffung von Tieren an den Vorstand. Unsere sachverständige Verwaltungskommission berät Sie gerne.